

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postversendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 8.

Sonntag, 25. Februar 1900.

31. Jahrg.

Rundmachung betreffend die Militärstellung 1900.

Nach dem von der hohen k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 2. Februar 1900, N. 2462, herabgelangten Stellungspläne findet die heurige Militär-Stellung an nachfolgenden Tagen im politischen Bezirk Feldkirch statt.

A) Im Gerichtsbezirke Feldkirch:

| | | | | | |
|------|--------------|------------|--------------|-------|------------|
| I. | Alterklasse, | geb. 1879, | am 23. März, | 8 Uhr | vormittags |
| II. | " | " 1878, | " 24. " | " 8 " | " |
| III. | " | " 1877, | " 26. " | " 8 " | " |

und zwar im Rathhause zu Feldkirch I. Stod. "

B) Im Gerichtsbezirke Dornbirn:

| | | | | | |
|------|--------------|------------|--------------|-------|------------|
| I. | Alterklasse, | geb. 1879, | am 27. März, | 8 Uhr | vormittags |
| II. | " | " 1878, | " 28. " | " 8 " | " |
| III. | " | " 1877, | " 29. " | " 8 " | " |

und zwar im Gemeindehause zu Dornbirn, II. Stod.

Alle in diesen Jahren geborenen und im politischen Bezirke Feldkirch zugehörigen Jünglinge, mit Ausnahme derjenigen, deren offenkundige Untauglichkeit (Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Erethismus, gerichtlich erklärter Irrensin, Wahnfinn oder Wöbfinn) zweifellos erwiesen ist, dann derjenigen, über welche in irgend einer Altersklasse von einer Stellungs- oder Ueberprüfungscommission der Befehlus „Waffenunfähig“ oder „Wäßen“ gefaßt wurde (§ 16 Abs. 8 der Wdhvorschriften, I. Thl.), haben an vorstehenden Stellungsstagen vor der beimalstigen Stellungscommission zu der bekanntgegebenen Stunde zu erscheinen, falls denselben nicht die Abstillungsbemilligung für ihren Aufenthaltsbezirk erteilt worden ist.

Die Stellungsplichtigen sowohl als die in Betracht kommenden männlichen Angehörigen haben am Stellungsstages rechtzeitig und reinlich der Stellungscommission sich vorzustellen und wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen, welche nicht pünktlich beim Namensaufrufe anwesend sind, bis zum Schlusse der Stellung warten müssen und erst nach Abfertigung aller übrigen Stellungsplichtigen der Abstellung unterzogen werden können.

Die Nachweise über etwa bisher übersene Ansprüche auf die Begünstigung nach § 25 bis 29 W.-G. als Einjährige-Freiwillige, nach § 31 als Theologen oder Priester, nach § 32 als Lehrer, nach § 33 als Besitzer ererbter Randvorkäufen und nach § 34 als Familienhelfer sind spätestens beim Namensaufrufe beizubringen. Stellungsplichtige, welche die Begünstigung nach den §§ 31 bis 34 W.-G. anstreben und auch auf die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes Anspruch haben, werden aufmerksam gemacht, daß sie für den Fall einer etwaigen Abweisung des Ansehens um eine der erwerbsfähigen Begünstigungen, die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bei der Hauptstellung geltend machen können. Die Nichtbeschaffung der Stellungsplichtige, wie überhaupt der aus dem Wehrgeetze ent-

springenden Pflichten kann durch Untertun dieser Aufforderung oder des Gehezes nicht entschuldigt werden.

Ein Stellungsplichtige, welcher zur Stellung nicht rechtzeitig erscheint und sein Veräumnis nicht hinreichend rechtfertigt, wird nach § 44 des Wehrgeetzes an Geld mit 20 bis 400 Kronen bestraft.

Wer in der Absicht, sich der Stellungsplichtige zu entziehen, das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie verläßt und während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält, macht sich nach § 45 des Wehrgeetzes eines Verbrechen schuldig und wird mit strengem Arreste von einem Monat bis zu einem Jahre und an Geld mit 200 bis zu 2000 Kronen bestraft.

Bezüglich der fremden Stellungsplichtigen, die von ihrer Heimatsbehörde die Bewilligung zur Abstellung im politischen Bezirke Feldkirch erhalten haben, wird bekannt gegeben, daß dieselben sowohl in Feldkirch als auch in Dornbirn am zweiten Stellungsstages sühin

in Feldkirch am 24. März 1900

in Dornbirn am 28. März 1900

nach den einheimischen Stellungsplichtigen der Stellung unterzogen werden.

Feldkirch, am 18. Februar 1900.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Sämtliche einheimische Jünglinge aus den Altersklassen 1879, 1878, 1877, welche aus was für immer für einem Grunde noch nicht zum strehenden Heere oder zur Landwehr abgestellt worden sind, wie auch diejenigen fremden Stellungsplichtigen, welche die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke erhalten haben, werden hienit aufgefordert Sonntag den 11. März nachmittags punkt 3 Uhr im Saale des Gemeindehauses (ehemaliger Turnsaal) dahier zu erscheinen, damit ihnen das Nöthige bezüglich der heurigen Stellung, welche am 27., 28. und 29. März d. Js. stattfindet, mitgeteilt werden kann.

Dornbirn, am 25. Februar 1900.

Die Gemeindevorlesung.

Kehlegger und Mühlebadner Waldabzung.

Die nach Maßgabe der erfolgten rechtskräftigen Grundlasten-Ablösungsartenkenntnisse in Sachen der Mühlebadner Waldweide und der Kehlegger Waldabzung noch ausstehenden Ablosungsbeträge sind nach Weisung der h. k. k. Ministerien des Innern und der Justiz im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Executions-Ordnung einzubringen.

Das Verzeichnis der Rückstände liegt im Gemeindeamte Zimmer Nr. 9 zur Einsicht auf und es werden sämtliche zahlungspflichtige Parteien hienit in ihrem Interesse darauf aufmerksam gemacht, daß nach Umflus von 14 Tagen zur